

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Weber/zur Weberin
(Weber-Ausbildungsverordnung – WebAusV) *)**

Vom 29. Dezember 1983

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Weber/Weberin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes sowie arbeits- und tarifrechtlicher Regelungen,
3. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen,
4. Kenntnisse der textilen Faserstoffe und Garne,
5. Spulen von Garnen,
6. Herstellen der Webketten,
7. Vorrichten der Webstühle,
8. Konstruieren von Geweben,
9. Herstellen von Geweben in verschiedenen Techniken.
10. Mustern von handgewebten Textilien,

11. Fertigmachen handgewebter und handgeknüpfter Textilien zum Verkauf,
12. Instandsetzen schadhafter handgewebter und handgeknüpfter Textilien bei kleineren Schäden.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 3 Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 4 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Spulen und Knoten von Garnen,
2. Schären einer einfachen Webkette,
3. Weben in einfacher Technik auf einem Handwebstuhl.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Eigenschaften von Natur- und Chemiefasern,
2. Aufbau und Funktion von Arbeitsgeräten, Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen in der Handweberei,
3. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben,
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 70 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens 6 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen.

1. Als Prüfungsstück kommen insbesondere in Betracht:

- a) Herstellen eines vier- bis achtschäftigen Gewebes nach Wahl und Entwurf des Prüflings, wobei Bindungspatrone, Einzug, Trittfolge, Schnürung und Schärzettel vom Prüfling selbständig auszuarbeiten sowie die erforderlichen Materialberechnungen von ihm durchzuführen sind,
- b) Herstellen eines Gobelins von mindestens 0,5 m² in klassischer Gobelintechnik einschließlich Durchführen der Materialberechnung,
- c) Herstellen eines Prüfungsstückes von mindestens 0,5 m², in dem mehrere Strukturen als Form und Ausdrucksmittel deutlich werden, insbesondere Körper-, Leinwand-, Atlas- und Fantasiebindungen sowie verschiedene Knüpfarten.

2. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) Verschnüren von 4 bis 8 Schäften nach vorgegebener Bindungspatrone sowie Anbinden der Kettfäden und Anweben,

b) Durchführen einer Webprobe in verschiedenen Techniken.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen/Entwurfszeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Typen von Handwebstühlen und Musterungsmöglichkeiten,
- b) Unterscheidung und Einsatz von Natur- und Chemiefasern sowie von Garnarten für verschiedene Artikelgruppen,
- c) Gewebearten und Musterzerlegung,
- d) Ausrüstung handgewebter Textilien,
- e) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Be- und Umrechnen von Garnnumerierungen,
- b) Materialberechnungen,
- c) Litzen- und Blattberechnungen;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen/Entwurfszeichnen:

- a) Anfertigen mehrfarbiger Entwürfe für verschiedene Anwendungsgebiete,
- b) Zeichnen von Fertigungspatronen für verschiedene Flachgewebe oder verschiedene Arten von Schraffuren sowie Schlitzverbindungen für Gobelins;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen/Entwurfszeichnen	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Bonn, den 29. Dezember 1983

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
von Würzen

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Weber/zur Weberin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom erläutern d) Gefahrenstellen an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten e) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern, funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln					
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes sowie arbeits- und tarifrechtlicher Regelungen (§ 3 Nr. 2)	a) Fertigungsablauf beschreiben b) geschichtliche Entwicklung der Weberei beschreiben c) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes sowie Vertretung der Arbeitnehmer im Betrieb nach dem Betriebsverfassungsgesetz erläutern d) Vergütung für Auszubildende und Lohnabrechnung für Mitarbeiter erläutern sowie Unterlagen für die Lohnabrechnung nennen e) Zusammenhang zwischen Aufwand und Kosten erläutern f) Rechte und Pflichten nach dem Ausbildungsvertrag sowie die Bedeutung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplanes erläutern g) gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen über Arbeitszeit, Urlaub, Krankheit, Kündigung und soziale Sicherung für Auszubildende und Mitarbeiter nennen						
3	Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen (§ 3 Nr. 3)	a) Ordnung am Arbeitsplatz halten b) Arbeitsplatz reinigen c) Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen pflegen und instand halten d) Verschleißteile auswechseln						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
4	Kenntnisse der textilen Faserstoffe und Garne (§ 3 Nr. 4)	a) Einteilung der textilen Faserstoffe nach Art und Form erläutern b) Herkunft der textilen Faserstoffe und ihre Eigenschaften beschreiben c) einfache Methoden zur Erkennung der Faserart, insbesondere Brennprobe, beschreiben d) Konstruktionsmerkmale von einfachen Garnen, Zwirnen und Effektgarnen sowie ihren Einfluß auf die Weiterverarbeitung beschreiben e) Einfluß der Garneigenschaften, insbesondere der Garnleichmäßigkeit, -reinheit, -elastizität, -dehnung, -festigkeit und -drehung sowie Drehungsrichtung, auf die Weiterverarbeitung beschreiben f) Spinnereifehler und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung erklären g) gebräuchliche Feinheitsbezeichnungen von Garnen erklären h) zweckmäßige Lagerung der Garne erläutern	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln						
5	Spulen von Garnen (§ 3 Nr. 5)	a) Stränge ausschlagen b) Kett- und Schußspulen herstellen, Ausfall der Spulen nach Verwendung beurteilen c) wichtige Knotenarten und ihre Anwendung erläutern sowie von Hand ausführen d) Feinheitsberechnungen und -umrechnungen sowie Mengenberechnungen ausführen	X						
6	Herstellen der Webketten (§ 3 Nr. 6)	a) Webketten anknoten oder andrehen, Wahl des Arbeitsverfahrens erläutern b) Spulen aufstecken, Webketten schären und abnehmen c) Webketten in den Reihkamm einlegen und bäumen d) Zweck des Schlichtens erläutern, hauptsächliche Schlichtemittel nennen	X						
7	Vorrichten der Webstühle (§ 3 Nr. 7)	a) vorbereitete Schäfte in den Webstuhl einhängen b) Webkette einziehen und blattstechen c) Webkette am Warenbaum befestigen d) Schäfte mit Tritten verschnüren, Fach einrichten und Fachbildung überprüfen e) Webkette anweben und Funktion des Webstuhls überprüfen, Schußdichte festlegen			X				
8	Konstruieren von Geweben (§ 3 Nr. 8)	a) Grundbegriffe der Gewebekonstruktion, insbesondere Kett- und Schußflottierungen, Rapportarten, Rapportgrößen, Patronierungsregeln, Bindungskurzzeichen und Gewebeschnitte, erläutern			X				

